



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



20. Oktober 2016

**Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
26.10.2016;
Schriftlicher Bericht über die Unabhängige Patientenberatung in
Deutschland (UPD)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Regierungsfractionen haben für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales um einen schriftlichen Bericht meines Hauses zur o. g. Thematik gebeten.

Beigefügt übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht.

Für die Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

**Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein – Westfalen
über die Unabhängige Patientenberatung in Deutschland (UPD)
zur Sitzung des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.10.2016**

I. Vorbemerkung

Die Förderung von Einrichtungen zur Verbraucher- und Patientenberatung ist in § 65b Sozialgesetzbuch V geregelt. Danach fördert der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SpiBu) Einrichtungen, die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Patientinnen und Patienten in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen qualitätsgesichert und kostenfrei informieren und beraten, mit dem Ziel, die Patientenorientierung im Gesundheitswesen zu stärken und Problemlagen im Gesundheitssystem aufzuzeigen. Der GKV-SpiBu darf auf den Inhalt oder den Umfang der Beratungstätigkeit keinen Einfluss nehmen. Die Förderung einer Einrichtung zur Verbraucher- und Patientenberatung setzt deren Nachweis über ihre Neutralität und Unabhängigkeit voraus.

Nach einem europaweiten Vergabeverfahren des GKV-SpiBu im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigten für Pflege hat die Firma Sanvartis in Duisburg seit dem 01.01.2016 die Aufgaben einer Unabhängigen Patientenberatung in Deutschland übernommen. Die Länder hatten aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschriften keine Einflussmöglichkeiten auf das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.

Das MGEPA hat die Vergabe kritisch gesehen, weil die Firma Sanvartis Dienstleister für viele Krankenkassen, Krankenhäuser und Pharmafirmen in Deutschland ist und die Unabhängigkeit der UPD damit fraglich erschien. Insbesondere durch den Umstand, dass es zwischen Sanvartis und der UPD einen „Beherrschungsvertrag“ gibt, war in der Öffentlichkeit zusätzliche Irritation entstanden.

Frau Ministerin Steffens hat den Träger der UPD am 01.02.2016 gemeinsam mit dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und

Patienten besucht und dabei insbesondere ihre Befürchtungen hinsichtlich der gesetzlich geforderten Neutralität und Unabhängigkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Träger der UPD hat in einer anschließenden schriftlichen Stellungnahme Folgendes klargestellt:

- „Der Beherrschungsvertrag zwischen der Sanvartis GmbH und der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH regelt das Verhältnis zwischen der Obergesellschaft (Sanvartis GmbH, die die gGmbH gegründet hat) und der Untergesellschaft, der UPD Patientenberatung Deutschland. Der Beherrschungsvertrag steht in einem engen Zusammenhang mit der Gründung der UPD als gGmbH im September 2015. Sanvartis hat, wie auch die früheren Gesellschafter der UPD, gesetzlich vorgesehene Weisungsbefugnisse wahrzunehmen, um sicherzustellen, dass die gemeinnützige gGmbH auch ihre vorgesehenen Ziele laut Satzung umsetzt. Damit wird auch die Obergesellschaft mit verpflichtet sicherzustellen, dass die Ziele der gGmbH jederzeit gewahrt sind, z.B. im Hinblick auf Neutralität und Unabhängigkeit, aber auch auf ein gesichertes Finanzcontrolling. Daran ist sie auch bei Ausübung der Weisungsbefugnis gebunden.
- Dieser Vertrag stellt damit insbesondere auch sicher, dass Sanvartis als alleiniger Gesellschafter, und damit als allein Haftender für eventuelle finanzielle Probleme bei der UPD, jederzeit Einblick in finanzielle Fragen der UPD hat. Bei der alten UPD gab es im Gesellschaftervertrag (§ 8) ähnliche Regelungen. Diese sahen u.a. Folgendes vor: „Der/Die Geschäftsführer/-in ist weiterhin verpflichtet, die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern nach diesem Vertrag oder der Geschäftsordnung als genehmigungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Genehmigung vorzunehmen.“ Auch bei der bisherigen UPD musste der jährliche Zeit-, Maßnahmen- und Finanzplan der gGmbH von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.
- Um gleichzeitig eine inhaltliche Einflussnahme der Sanvartis auszuschließen, wurden zusätzlich zum Beherrschungsvertrag sowohl auf Ebene der Sanvartis als auch der UPD selbst Gesellschafterbeschlüsse gefasst, die unwiderruflich die inhaltliche Einflussnahme ausschließen. Konkret bedeutet dies, dass durch

Gesellschafterbeschluss der Geschäftsführer der Sanvartis GmbH angewiesen ist, keinerlei Einflussnahme auf die Beratungen der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH durchzuführen oder zu dulden, die die Unabhängigkeit und Neutralität der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH betrifft. Ein Verstoß wird mit einer fristlosen Kündigung des Geschäftsführers sanktioniert; zusätzlich haftet der Geschäftsführer sogar persönlich für eine etwaige Rückzahlung der Fördermittel. Dieser Gesellschafterbeschluss ist für die Dauer der Förderperiode unwiderruflich.“

Die hierzu gefassten Gesellschafterbeschlüsse wurden dem MGEPA unter Hinweis auf Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt. Danach ist vertraglich sichergestellt, dass Sanvartis keinerlei inhaltlichen Einfluss auf die Arbeit der UPD Patientenberatung Deutschland nehmen kann. Die Vergabekammer hat die Richtigkeit dieser Struktur bei ihrer Beurteilung berücksichtigt und bekräftigt.

II. Struktur der UPD

Derzeit stellen sich die Struktur und die Angebote der UPD wie folgt dar:

- Telefonische Beratung (von montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Anfragen in Türkisch und Russisch können montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr erfolgen)
- Online-Beratung
- Beantwortung von Anfragen per Fax an die Nummer 0800/33 22 12 24
- Persönliche Beratung bei Patientinnen und Patienten zu Hause (unter besonderen Voraussetzungen)
- Vor-Ort-Beratung in 30 bundesweiten Beratungsstellen
- Vor-Ort-Beratung in ausgesuchten kleineren Städten bundesweit in einem von drei UPD-Beratungsmobilen
- Social Media-Kanäle
- UPD Beratungs-APP

Nach Auskunft der UPD handelt es sich bei den Beraterinnen und Beratern um ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte wie Ärztinnen und Ärzte, Juristinnen und Juristen sowie medizinische Fachangestellte, Pflegeexpertinnen und -experten und

weitere Fachleute aus anderen Fachgebieten. So soll jederzeit sichergestellt werden, dass Ratsuchende zielgerichtet beraten werden, unabhängig davon, ob es sich um gesundheitliche und gesundheitsrechtliche oder sozialrechtliche Fragen handelt.

Die UPD weist ferner darauf hin, dass die Qualität der Beratung regelmäßig gemessen, analysiert und stetig verbessert wird.

Zur Inanspruchnahme liegen der Landesregierung über die von der Bundesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 18/9484 vom 29.08.2016 gemachten Angaben hinaus keine aktuellen Zahlen der UPD vor.

III. Ausblick

Über Unabhängigkeit und Neutralität der UPD soll die neu eingerichtete Auditorin wachen. Zum 01.09.2016 wurde diese Aufgabe der "Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung" übertragen.

Die externe Evaluation der UPD ist an die Prognos AG vergeben worden. Sie umfasst auch den Vergleich mit der Arbeit des früheren UPD-Betreibers. Ermittelt werden soll, ob die Ziele insbesondere im Hinblick auf Beratungsqualität und Erreichbarkeit eingehalten werden. Der Evaluationszeitraum umfasst, beginnend mit dem 1. Juli 2016, sechseinhalb Jahre. Der Betreiber will wie bisher in jährlichen Berichten über seine Arbeit Auskunft geben; der erste Bericht soll im Sommer 2017 veröffentlicht werden.

Das MGEPA hat entsprechend § 65 b SGB V keine aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der UPD Patientenberatung.

Das MGEPA erwartet gleichwohl, dass die in § 65 b SGB V formulierten Anforderungen vollumfänglich umgesetzt werden. Aufgrund der geäußerten Berichtsbitte hat Frau Ministerin Steffens den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigten für Pflege, Herrn Karl-Josef Laumann, um einen aktuellen Bericht über die Arbeit der UPD und etwaige Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung gebeten.